

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/12 BH

L 4 AS 175/11 (LSG Hamburg)
S 6 AS 3273/10 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Verfahren der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor dem Bundessozialgericht mit den Aktenzeichen - B 14 AS 75/12 BH, B 14 AS 76/12 BH, B 14 AS 77/12 BH und B 14 AS 78/12 BH - werden zur gemeinsamen Entscheidung unter dem leitenden Aktenzeichen - B 14 AS 75/12 BH - verbunden.

Die Anträge der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen eines der Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. September 2012 - L 4 AS 175/11, L 4 AS 193/11, L 4 AS 410/11, L 4 AS 440/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Verfahren der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) vor dem Bundessozialgericht (BSG) mit den Aktenzeichen - B 14 AS 75/12 BH, B 14 AS 76/12 BH, B 14 AS 77/12 BH und B 14 AS 78/12 BH - hat der Senat zur gemeinsamen Entscheidung nach § 113 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verbunden, weil sie Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG gegen Urteile des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 13. September 2012 - L 4 AS 175/11, L 4 AS 193/11, L 4 AS 410/11, L 4 AS 440/11 - betreffen, in denen um denselben Gegenstand gestritten wird, nämlich die Erbringung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an die Klägerin, obwohl sie als Studentin immatrikuliert war. Auch die - ausführlichen - Begründungen der Klägerin für ihre Anträge stimmen weitgehend überein.
- 2 Die Anträge sind jedoch abzulehnen, weil die Klägerin in keinem der genannten Verfahren Anspruch auf PKH hat.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine der obigen Entscheidungen des LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 4 Die Klägerin selbst hat sich zur Begründung ihrer Anträge auf alle drei Zulassungsgründe bezogen, insofern ist auf Folgendes hinzuweisen:
- 5 Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz) beruft und sich auf die Urteile des BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 102/11 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 27 und vom 30.8.2010 - B 4 AS 97/09 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 19 bezieht, ist zu beachten, dass das LSG insbesondere das zuletzt ergangene Urteil vom 22.3.2012 seinen Entscheidungen zugrunde gelegt und die Klageabweisungen nicht auf die bloße Immatrikulation der Klägerin, sondern auch auf deren Betreiben des Studiums gestützt hat. Ein Ansatzpunkt für eine erfolgreiche Divergenzrüge ist bei einer solchen Sachlage nicht zu erkennen.
- 6 Zur Begründung einer Grundsatzrevision führt die Klägerin insbesondere an, sie habe zwischen November 2006 und März 2007 parallel zur Immatrikulation eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt, zudem fragt sie nach der "Verwendbarkeit" des § 7 Abs 6 Nr 3 SGB II für ihre Situation und



meint, der "krasse" Unterschied zwischen § 7 Abs 4 SGB II und § 7 Abs 5 SGB II verstoße gegen das Übermaßverbot. In die gleiche Richtung weist ihr Vorbringen, sie könne während ihres Studiums ihre Zeit frei einteilen, habe dies als reine Weiter- und Fortbildung betrieben und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden. Dies mag sozialpolitisch alles bedenkenswert und zutreffend sein, ändert aber nichts an der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs 5, 6 SGB II, an die die Gerichte vorbehaltlich deren Verfassungswidrigkeit gebunden sind. Dass die Regelungen nicht grundsätzlich verfassungswidrig sind, folgt aus deren Anwendung in den genannten Entscheidungen des BSG. Besonderheiten, die sich aus den Verfahren der Klägerin ergeben und von allgemeiner Bedeutung sind, sind nicht ersichtlich, weil sie immatrikuliert war und - nach den Feststellungen des LSG - ihr Studium "betrieb".

- 7 Auch ein Verfahrensmangel in Form einer Aufklärungsrüge, weil das LSG die von der Klägerin angebotenen Beweise, dass sie das Studium nicht betrieben habe, nicht erhoben habe, kann voraussichtlich nicht zu einem Erfolg führen, weil das LSG sich mit dieser Frage insbesondere im Urteil unter dem Aktenzeichen - L 4 AS 193/11 - intensiv auseinandergesetzt hat (S 14 f).
- 8 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint einer der Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält eine Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtenen Entscheidungen des LSG beruhen können und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Dies gilt insbesondere auch für die Rechtsfragen zur Bestimmtheit von Verwaltungsakten, weil diese Gegenstand der Entscheidung des 4. Senats vom 16.5.2012 - B 4 AS 154/11 R - SozR 4-1300 § 33 Nr 1 - war und denen des erkennenden Senats vom 29.11.2012.
- 9 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

